MANNHEIM

2. FERTIGUNG

KÄFERTAL

BEBAUUNGSPLAN NR. 71 / 21 c ;

GRUNDSTÜCK LEMAITRE - STRASSE 8 (EHEMALIGES KINDERGARTENGELÄNDE)

79

M. 1 : 1000

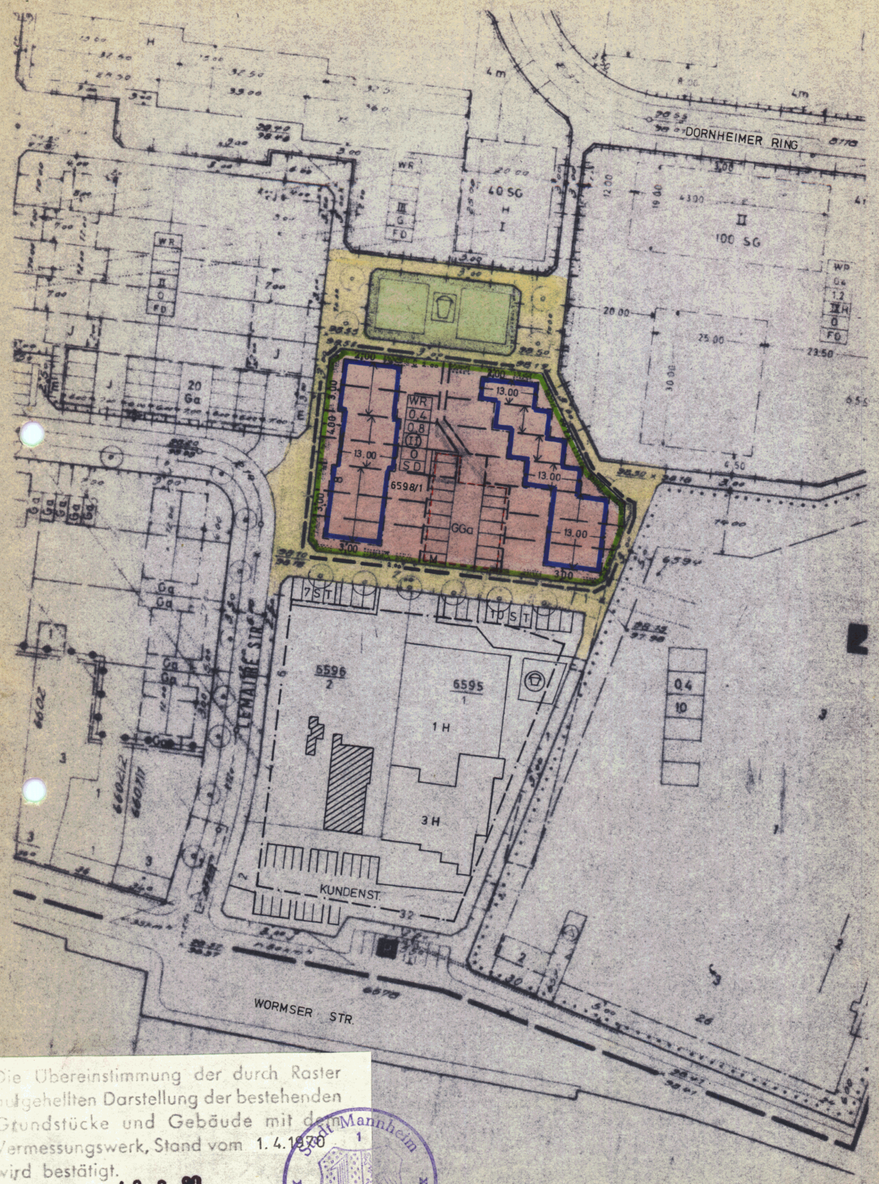

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1. 4. 1980 wird bestätigt.

Mannheim, den 10. 6. 80

Vermessungsamt

Stadt Mannheim Vermessungsamt

ERLÄUTERUNG :

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WR — REINES WOHNGEBIET
- 0.4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0.8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE , ZWINGEND
- O — OFFENE BAUWEISE
- * SD — SATTELDACH ⟷ FIRSTRICHTUNG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GEHWEGFLÄCHE
- BAUGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- WOHNBAUFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR GARAGEN
- GRÜNFLÄCHE
- LEITUNGSRECHTE
- 98.16 — ALTE STRASSENHÖHE
- 98.10 — NEUE STRASSENHÖHE
- Ga — GARAGEN
- GGa — GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- M — MÜLLPLATZ
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

MANNHEIM, DEN 10. 6. 80

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV

BÜRGERMEISTER

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN :

1. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE - GEHWEG UND VORDERKANTE - GARAGE MINDESTENS 5.00m BETRAGEN.
2. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, IST DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 BauNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG (§ 23 ABS. 5 BauNVO).
3. GEMÄSS § 23 ABS. 3 BauNVO SIND AN DEN RÜCKSEITEN DER REIHENHÄUSER SICHTSCHUTZWÄNDE BIS ZU EINER TIEFE VON MAX. 3.00m GEMESSEN VON DER GEBÄUDEHINTERKANTE UND EINER HÖHE VON MAX. 2.00m ZULÄSSIG.
4. * REIHEN - UND DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN UND BLEIBEN.
5. * SOCKELHÖHE BEI REIHEN - UND DOPPELHÄUSERN MAX. 0.50m.
6. * HÖHE DER BAUKÖRPER BEZOGEN AUF GEHWEGHINTERKANTE ≙ 6.60m (SCHNITTPUNKT DACHHAUT / AUSSENSEITE WAND.)
7. * SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 30° VERSEHEN WERDEN.
8. * STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNGEN MÜSSEN STRASSENZUGSWEISE NACH LAGE UND AUSFÜHRUNG EINHEITLICH GESTALTET WERDEN UND BLEIBEN, DIE HÖHE DARF 0.80 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
9. DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE I.S. DES § 19 ABS. 3 BauNVO SIND FLÄCHENANTEILE AN AUSSERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSANLAGEN I.S. DES § 9 ABS. 1 NR. 22 BBauG HINZUZURECHNEN (§ 21a ABS. 2 BauNVO).

HINWEIS :

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 ABS. 1 LBO.

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 27. 1. 1981 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 19. 3. 1981 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 19. 3. 1981

Stadt Mannheim
Dezernat IV
Bürgermeister

Nr. 13-24/0215/186
Genehmigt (§ 11 BBauG, § 111 LBO
Karlsruhe, den 23. 3. 1981
Regierungspräsidium
Karlsruhe

MANNHEIM, DEN 10. 6. 80

STADTPLANUNGSAMT

STADTDIREKTOR

GEFERTIGT: SÜBA